

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019080/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019080/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeindeelternvertretungssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 zu erlassen.

Die Gemeindeelternvertretungssatzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Regelungen zum Verfahren und zu den Terminen ist gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG durch die Stadt Köthen (Anhalt) durch Satzung zu regeln.

Folgende wesentliche rechtliche Punkte sind für die Satzung maßgeblich.

In § 2 - wird geregelt, wie sich die Gemeindeelternvertretung zusammensetzt und aus welchem Gremium die Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

In § 3 - wird der Termin festgelegt, bis wann die einzelnen Wahlen stattgefunden haben müssen.

In § 4 - wird geregelt, wer ist wahlberechtigt und wählbar, und welche Modalitäten sind einzuhalten.

In § 5 - werden die organisatorischen Abläufe geregelt.

In § 6 – wird festgelegt wie gewählt wird und was die Niederschrift beinhalten soll. Es erfolgt die Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Aufbewahren der Unterlagen wird festgelegt.

In § 10 - wird das Nachrücken bzw. wenn nötig, eine Ersatzwahl geregelt.

Beginnend ab 18.03.2019 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörung der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurde die neue Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurde die neue Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Gemeindeelternvertretungssatzung vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen. Bisher keine Bemerkungen.



Anlage1_Gemeindeelternvertretungssatzung.pdf



Anlage2_StellungnahmefreieTraeger.pdf



Anlage3_Protokollvom26_03_2019.pdf



Anlage4_Protokollvom28_03_2019.pdf



Anlage5_Protokollvom09_04_2019.pdf